



**Dritte Satzung  
zur Änderung der  
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung  
für die Diplomstudiengänge  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-47.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-47.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Wahlpflichtfachprüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 ([http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-07.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-07.pdf)), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 10. September 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-49.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-49.pdf)), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Wahlpflichtfach Psychologie

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf "Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie" einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist das Wahlpflichtfach erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; der Diplomprüfungs-

ausschuss Psychologie kann in Ausnahmefällen Studierenden der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Politikwissenschaft und Soziologie, für die Halbsatz 1 grundsätzlich gilt, auf Antrag genehmigen, sich nach Satz 2 ausbilden und nach Buchstabe b Satz 2 prüfen zu lassen, sofern die Prüfungsordnung des nachfragenden Studiengangs dieses zulässt.<sup>2</sup> In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie,
- in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomvorprüfung.

## b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

<sup>1</sup>In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie ist das Fach „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ erst im Hauptstudium wählbar und daher nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung; im Fall einer Ausnahmegenehmigung des Diplomprüfungsausschusses Psychologie nach Buchstabe a Satz 1 Halbsatz 2 gilt Satz 2. <sup>2</sup>In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomvorprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.

## 2. Diplomprüfung

### a) Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft

und Soziologie, in denen das Wahlpflichtfach auf „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ einschließlich der hierfür erforderlichen Informationen aus anderen Grundlagenfächern der Psychologie eingegrenzt ist, ist der Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (8 SWS: 6 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Einführung in die Psychologie",
- Vorlesung "Organisationspsychologie I",
- Vorlesung "Organisationspsychologie II",
- ein Seminar „Organisationspsychologie“; in diesem Seminar ist ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben.

<sup>2</sup>In den anderen Diplomstudiengängen ist der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen zur Psychologie im Umfang von mindestens 18 SWS (14 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar) erforderlich:

- Vorlesung "Organisation psychischen Geschehens",
- je 8 SWS aus zwei Teilfächern der Psychologie, wobei folgende Teilfächer des Grundstudiums zur Wahl stehen: Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie, Physiologische Psychologie, in den beiden gewählten Teilfächern ist je ein qualifizierter Seminarschein zu erwerben; diese beiden Teilfächer sind Gegenstand der Diplomprüfung.

#### b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

<sup>1</sup>In den Diplomstudiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Europäische Wirtschaft, Wirtschaftspädagogik, Politikwissenschaft, Soziologie wird das Fach „Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie“ mit einer vierstündigen Klausur abgeschlossen. <sup>2</sup>In den anderen Diplomstudiengängen besteht die Diplomprüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem der beiden Teilfächer und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im anderen der beiden Teilfächer.“

## § 2

### **In-Kraft-Treten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits sämtliche oder einzelne Voraussetzungen für die Diplomprüfung erbracht haben, legen die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. <sup>2</sup>Auf Antrag können die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Änderungssatzung nachgewiesen werden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.**

**Bamberg, 30. September 2011**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.**